

Interpellation Wüst-Oberriet (13 Mitunterzeichnende) vom 29. November 2022

Unterversorgung im Bereich der psychiatrischen ambulanten aufsuchenden Pflege

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. Mai 2023

Markus Wüst-Oberriet erkundigt sich in seiner Interpellation vom 29. November 2022, ob die Regierung Handlungsbedarf bei der psychiatrischen ambulanten aufsuchenden Pflege sieht, insbesondere in Bezug auf Leistungsaufträge an die Gemeinden und die Spitexorganisationen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gemäss Art. 23 des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG) sorgt die politische Gemeinde für die Hilfe und Pflege zu Hause, soweit diese Aufgabe nicht durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Private erfüllt wird. Es wird rund die Hälfte der Leistungen durch öffentlich-rechtliche Spitexorganisationen, die andere Hälfte durch private Spitexorganisationen erbracht. Bei der psychiatrischen ambulanten aufsuchenden Pflege handelt es sich um ein spezialisiertes Angebot, dessen wirtschaftlicher Betrieb für kleine gemeindeeigene Spitexorganisationen eine Herausforderung darstellen kann. Es bieten allerdings auch andere Organisationen wie privatrechtliche Spitexorganisationen, freiberufliche Pflegefachpersonen und Ambulatorien der Psychiatrie St.Gallen diese Spezialpflege an. Die Prüfung von Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abgrenzungen zwischen politischen Gemeinden und Kanton im Spitexbereich bildet einen Bestandteil des derzeit laufenden Projekts zur Totalrevision des GesG.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Es bestehen gewisse Anzeichen für eine Unterversorgung im Bereich der psychiatrischen ambulanten Pflege, deren Umfang und Ausprägung jedoch nicht belegt sind und somit auch nicht überprüft werden können. Die umfassende Pflege zu Hause, für welche die Spitexorganisationen wichtige Anbieter sind, ist primär Aufgabe der politischen Gemeinden. Im Rahmen der derzeit laufenden Totalrevision des GesG werden im Bereich Spitex die Zuständigkeiten und Kompetenzen geprüft.
- 2./3. Leistungsvereinbarungen werden gestützt auf Art. 12 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG) zwischen politischen Gemeinden und Spitexorganisationen geschlossen und liegen damit in der Verantwortung der politischen Gemeinden. Spitexorganisationen, die über keinen Leistungsauftrag einer politischen Gemeinde verfügen und ihre Leistungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abrechnen möchten, benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons. Daraus folgt, dass der Kanton nur auf die privaten Spitexorganisationen ohne Leistungsauftrag einer Gemeinde eine direkte Einflussmöglichkeit hat.
4. Gemäss Art. 23 GesG sind die Gemeinden für die ambulante Pflege zu Hause zuständig. Es existiert kein Leistungsauftrag des Kantons an die Gemeinden. Im Rahmen der Totalrevision des GesG werden u.a. auch die gesetzlichen Grundlagen für die ambulante Pflege zu Hause geprüft.

5. Obwohl Leistungsvereinbarungen gestützt auf Art. 12 PFG zwischen politischen Gemeinden und Spitexorganisationen geschlossen und damit in der Verantwortung der politischen Gemeinden liegen, kann es im Bereich der spezialisierten Pflegeleistungen Angebote geben, die nur regional oder kantonally wirtschaftlich erbracht werden können. Aktuell wird eine Vorlage zur Kostenregelung im Bereich der stationären Langzeitpflege erarbeitet. Diese sieht vor, dass die politischen Gemeinden für die Finanzierung der Pflege im Rahmen des Grundauftrags zuständig sind. Für die spezialisierten Angebote, bei denen eine Bereitstellung in jeder politischen Gemeinde aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist, soll hingegen der Kanton zuständig sein.
6. Die Versorgung im ambulanten Bereich liegt in der Verantwortung der politischen Gemeinden. Im Rahmen der laufenden Umsetzung der Pflegeinitiative werden Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels erarbeitet. Auf Grundlage der vorliegenden Daten des nationalen Versorgungsberichts¹ zeigt sich Handlungsbedarf u.a. auch im Bereich der Spitex. Gemäss den Prognosen ist bis zum Jahr 2035 von einem Wachstumsbedarf in der Grössenordnung von 30 Prozent auszugehen. Der Fachkräftemangel besteht hauptsächlich im Bereich der tertiärgebildeten Pflegefachpersonen (diplomierte Pflegefachpersonen Höhere Fachschule [HF] und Fachhochschule [FH]). Je grösser der bildungsbedingte Spezialisierungsgrad (z.B. in Fachrichtung Psychiatrie), umso anspruchsvoller gestaltet sich die Rekrutierungssituation.

¹ «Gesundheitspersonal in der Schweiz – Nationaler Versorgungsbericht 2021» (Obsan Bericht 03/2021).